

## Merkblatt für Betreiber von Tattoo- und Piercingstudios

### Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren und Piercen

Auf Grund Ihrer Tätigkeit unterliegen Tattoo- und Piercingstudios der Hygiene-Verordnung. Dieses Merkblatt soll die Anwendung der Hygiene-Verordnung auf die Tätigkeit des Tätowierens und des Piercens erläutern und dazu dienen, dass durch Hygienemängel verursachte Gesundheitsschäden weitgehend verhindert werden. Beim Tätowieren und Piercen werden Wunden verursacht, aus denen Blut und Serum austreten kann.

Bereits kleinste, mit dem bloßen Auge oft nicht erkennbare Blut- oder Serumtröpfchen können bei Infizierten große Mengen gefährlicher Krankheitserreger (z. B. Viren, die Aids oder Gelbsucht verursachen) enthalten.

Durch geeignete Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren und hygienisch korrektes Verhalten beim Arbeiten lässt sich das Risiko einer Übertragung der genannten Erreger entscheiden minimieren.

### TÄTOWIEREN

#### Wie soll der Arbeitsplatz aussehen?

- Der Arbeitsplatz sollte baulich in einem eigenen Raum oder funktionell (durch z. B. Trennwände) abgegrenzt von anderen Bereichen des Studios sein. Es sollen möglichst nur Gegenstände vorhanden sein, die für die Durchführung der Tätowierung erforderlich sind. Am Arbeitsplatz sollte nicht gegessen oder getrunken werden.
- In leicht erreichbarer Nähe des Arbeitsplatzes muss ein hygienegerecht ausgestattetes Handwaschbecken vorhanden sein. An diesem müssen sich Spender mit Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel, Einmalhandtücher sowie ein Abwurf für gebrauchte Einmalhandtücher befinden. Stückseifen sind nicht zulässig.
- Das Waschbecken sollte vom Arbeitsplatz mindestens 1 Meter entfernt sein, um eine Kontamination durch Wassertröpfchen zu vermeiden.
- Die Oberflächen von Stühlen, Liegen oder Ähnlichem müssen so beschaffen sein, dass eine Wischdesinfektion sachgerecht möglich ist. Dasselbe gilt für den Fußboden und die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern.
- Die Ablagefläche für die Instrumente muss glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sollte mit Einmal-Unterlagen abgedeckt werden, welche nach jedem Kunden gewechselt werden müssen.
- Nadel, Nadelhalter und Griffstück sollten erst unmittelbar vor Beginn des Tätowierens aus der Verpackung entnommen und zusammengesetzt werden.
- Alle während des Tätowiervorgangs anfallenden Abfälle (Tupfer, Papierhandtücher, Farbkappen, Spatel etc.) müssen – ohne Zwischenlagerung auf der Arbeitsfläche – direkt in einen bereitstehenden, flüssigkeitsdichten Abfallbehälter entsorgt werden. Dieser sollte täglich geleert werden und einen Deckel haben, der mit Fußpedal oder Lichtschranke geöffnet werden kann.



### **Persönliche Hygiene**

Vor Arbeitsbeginn ist der Schmuck an Händen und Armen abzulegen, außerdem sind, wie nach jedem Toilettengang, die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Daneben sollten zur Vermeidung einer Übertragung von Erregern die Hände in folgenden Situationen desinfiziert werden:

- Vor Entnahme der Einmalhandschuhe aus dem Handschuhspender
- Nach Kontakt mit Kunden bzw. Kontakt mit dem Bereich der Eintrittsstellen der Tätowiernadeln
- Nach dem Kontakt mit Blut, Sekreten oder Exkreten
- Nach dem Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Gegenständen
- Nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen

Bei der Händedesinfektion muss ein Mittel verwendet werden, dessen Wirkung klinisch bestätigt worden ist. Solche Mittel werden durch den Verbund für angewandte Hygiene (VAH, [www.vah-online.de](http://www.vah-online.de), erhältlich bei mhp-Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden) aufgelistet. Ebenfalls sind Desinfektionsmittel, die gemäß der Liste vom Robert Koch-Institut geprüft und bestätigt worden sind, zulässig.

Der Spender für Händedesinfektionsmittel sollte ohne Handkontakt, d.h. mit dem Ellenbogen, bedienbar sein. Eine Hohlhand muss mit dem Desinfektionsmittel ausreichend befüllt und anschließend beide Hände vollständig eingerieben werden. Dabei ist die Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels laut Herstellerangaben zu beachten. Das Mittel ist unverdünnt zu verwenden, die Hände müssen vor der Desinfektion trocken sein.

Während des Tätowierens müssen Einmalhandschuhe getragen werden; die Einmalhandschuhe werden aus einem dafür vorgesehenen Spender entnommen.

Nach der Händedesinfektion und anschließendem Anlegen der Handschuhe sollten nur noch Gegenstände berührt werden, die für die Tätowierung notwendig und hierfür zuvor vorbereitet worden sind. Für jeden Kunden sind neue Einmalhand-

schuhe zu verwenden. Nach dem Ablegen der Handschuhe ist erneut eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Zudem muss eine Schürze getragen oder Tücher verwendet werden, die eine Kontamination der Kleidung des Tätowierers verhindern. Ein aktueller Impfschutz sollte in Abhängigkeit von der Tätigkeit und Expositionsmöglichkeit für Hepatitis B vorliegen. Schürzen müssen nach dem Gebrauch bei 90°C oder bei Verwendung eines geeigneten Wäschedesinfektionsmittels bei mindestens 60°C gewaschen werden.

### **Hautdesinfektion des Kunden**

Die Haut des Kunden muss unmittelbar vor dem Tätowieren ausreichend großflächig enthaart und durch Aufsprühen oder Auftragen eines geeigneten Antiseptikums unter Beachtung der vom Hersteller angegebenen Einwirkzeit desinfiziert werden. Vor Durchführung der Desinfektion muss die Haut trocken sein. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf ihre Wirksamkeit geprüft und klinisch bestätigt wurden (VAH und RKI Liste). Während und nach der Tätowierung sollte die Haut mit sterilem Wasser oder ähnlich sterilen Lösungen behandelt werden. Die angegebenen Einwirkzeiten sind in jedem Fall zu beachten. Das Hautdesinfektionsmittel ist unverdünnt anzuwenden.

### **WICHTIG:**

Das Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektionsmitteln ist nicht zulässig. Ausnahmen bestimmen sich nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813).

Bei Handlungen unter Verwendung von Medizinprodukten berät das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz.



### **Desinfektion und Sterilisation der Geräte**

Für die sachgerechte und angemessene Durchführung der Aufbereitung ist eine entsprechende Risikobewertung und Einstufung der aufzubereitenden Medizinprodukte durchzuführen und zu dokumentieren.

Gegenstände, die direkt mit Blut oder Serum in Verbindung kommen und wiederverwendet werden sollen, müssen sterilisiert werden. Dazu zählen – sofern keine Einmalprodukte und Einmalgefäße verwendet werden – zum Beispiel die Farbstoffplatten. Geräte und Instrumente, die bestimmungsgemäß mit Schleimhaut in Kontakt kommen, sind, sofern sie nicht sterilisiert werden, abschließend mit Produkten aufzubereiten, die eine vollständige Virusinaktivierung sicherstellen.

Als Nadeln sind grundsätzlich Einmalprodukte zu verwenden, die nach Gebrauch in handelsüblichen Nadelabwurfbehältern (Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe – TRBA 250) nach Herstellerangaben entsorgt werden müssen.

Tätowierfarben sollten in einer geeigneten Schublade staubgeschützt gelagert werden. Auf das Einhalten des Mindesthaltbarkeitsdatums und die Verwendungsdauer nach dem Öffnen ist zu achten. Farben, die am Kunden Anwendung finden, sind in personenbezogene Einmalfarbkappen umzufüllen. Farben und Farbkappen sind nach dem Tätowieren zu verwerfen. Müssen Farben verdünnt werden, muss dies mit sterilem Wasser oder einer sterilen Lösung erfolgen.

Die Instrumente werden vor der Sterilisation in ein begrenzt viruzides Instrumentendesinfektionsmittel, welches auf seine Wirksamkeit geprüft (VAH oder RKI Liste), und seine Wirksamkeit gegen Hepatitis B, Hepatitis C und HIV belegt ist, eingelegt. Dabei sind die Einwirkzeiten des Herstellers zu beachten. Die Instrumente müssen so eingelegt werden, dass alle Oberflächen benetzt sind, d.h. es dürfen keine Luftblasen eingeschlossen sein. Hohlkörper sind entsprechend durchzuspülen. Als sicherstes Verfahren ist die Dampfsterilisation anzusehen.

Die Verwendung eines DIN/EN konformen Dampf-Kleinstereilisators mit dokumentierter Aufzeichnung der Prozessparameter, ist auch aus rechtlicher Sicht dringend zu empfehlen.

Bei der Sterilisation muss ein geprüftes, wirksames und validiertes Verfahren angewendet werden. Jede sterilisierte Charge muss mit der Chargennummer, Inhalt und dem Sterilisationsdatum versehen werden.

Die einwandfreie Funktion ist in Abhängigkeit vom Typ des Sterilisators regelmäßig zu prüfen. Die Herstellerhinweise sind strikt zu beachten. Ausführliche Hinweise zur Desinfektion und Sterilisation sind der unten stehenden AWMF-Leitlinie zu entnehmen.

### **Flächendesinfektion**

Alle Stellen, die während des Tätowierens mit dem Blut des Kunden, bzw. mit den behandschuhten Händen in Berührung gekommen sind oder in Berührung kommen könnten, werden nach Beendigung der Arbeit mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel (VAH oder RKI Liste) abgewischt, dessen Wirksamkeit gegen Hepatitis B, C und HIV belegt ist.

Entsprechend sind Arbeitsfläche, Maschine, Kabel und Steuergerät zu behandeln.

Gegenstände, Instrumente und Materialien, die während des Tätowierens berührt werden und nicht wischdesinfiziert werden können, müssen verworfen werden. Grundsätzlich ist eine Wischdesinfektion, außer in Bereichen mit erschwerter Zugänglichkeit, einer Sprühdeseinfektion in jedem Fall vorzuziehen.

### **Wundversorgung**

Nach dem Tätowieren wird die Haut mit Wundsalbe behandelt und mit einem sterilen Verband abgedeckt. Der Tätowierer muss dem Kunden mündliche und/oder schriftliche Hinweise zur Nachbehandlung geben.



## PIERCEN

Für das Piercen gelten die gleichen Bedingungen und Hygieneregeln wie für das Tätowieren beschrieben. Folgende Punkte müssen besonders beachtet werden.

Instrumente (Piercing-Zange, Hohlnadel, Schere) und die eingesetzten Materialien (Ringe, Stecker) müssen steril sein. Zweckmäßigerweise werden sie unmittelbar vor dem Piercen ohne Handkontakt direkt aus der Verpackung auf eine sterile Papierunterlage gelegt.

Die Hautdesinfektion wird wie oben beschrieben durchgeführt. Vor dem Eingriff erfolgt eine Händedesinfektion mit einem VAH oder RKI gelisteten Händedesinfektionsmittel. Danach werden Einmalhandschuhe angezogen und keine Tätigkeiten mehr durchgeführt, die nicht mit dem bevorstehenden Piercing in Verbindung stehen.

Die nicht mehr benötigten Einwegmaterialien werden sofort in den Abfall gegeben, spitze Gegenstände müssen in stich- und bruchfesten Behältnissen entsorgt werden.

Nach dem Eingriff erfolgt eine Reinigung, Desinfektion und sterile Abdeckung der Wunde.

Die Kundin/der Kunde muss stets über die richtige Wundpflege und Nachbehandlung informiert und auf mögliche Komplikationen hingewiesen werden.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

**Gesundheitsamt Saarbrücken, Abt. Gesundheitsschutz**

**Fon +49 681 506-5377**

**gesundheitsschutz@rvsbr.de**

### Hygieneplan

Zur eigenen Qualitätssicherung, zur Vermeidung möglicher Infektionen und der Regelung über Reinigungsintervalle sind die besagten Punkte in einem speziell auf ihr Studio angepassten Hygieneplan festzuhalten. Dieser sollte folgende Bereiche beinhalten:

- Personalhygiene
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen während des gesamten Tätowier und Piercing Vorganges
- Aufbereitung von Instrumenten

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Mindestens einmal pro Jahr sind die Mitarbeiter/innen zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.

Eine gesetzliche Pflicht zum Vorhandensein eines Hygieneplans, ergibt sich aus der Hygieneverordnung des Saarlandes, Amtsblatt Teil 1 vom 30. April 2014.

### Literatur:

Arbeitskreis „Krankenhaus- & Praxishygiene“ der AWMF: „Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren“ HygMed 2010; 35 [11], S. 421ff in der Version 2.1 vom 02.02.2013 abzurufen unter <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/029-024.html>

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014